

VERORDNUNG

der Landespolizeidirektion Wien

Gemäß § 41 Abs. 1 des Sicherheitspolizeigesetzes 1991, BGBl 1991/566, in der derzeit geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1. Der Zutritt zur Veranstaltungsstätte, der „EUROVISION VILLAGE 2026“ am Wiener Rathausplatz im Umfang der unter § 1b. genannten Örtlichkeiten, ist für die Dauer der unter § 1a. genannten Zeitraumes nur jenen Menschen gestattet, die ihre Kleidung, ihre Fahrzeuge und ihre mitgeführten Behältnisse durchsuchen lassen.

§ 1a. Der unter § 1 definierte Zeitraum umfasst die Dauer von 10.05.2026, 08:00 Uhr bis 17.05.2026, 24:00 Uhr.

§ 1b. Der unter § 1. angeführte Sicherheitsbereich ist in der beiliegenden Planskizze bildlich dargestellt und umfasst den folgenden Bereich:

Wien 1., Dr. Karl-Renner-Ring (samt Fahrbahn und Rad- und Gehwege) zwischen der Kreuzung Schmerlingplatz und dem Beginn des Universitätsrings (jeweils bis zum Fahrbahnrand des kreuzenden Straßenzuges) inklusive dem Parlamentsvorplatzes u. der Parlamentsrampe.

Wien 1., Universitätsring (samt Fahrbahn, Nebenfahrbahn und Rad- und Gehwegen) zwischen der Kreuzung mit dem Rathausplatz nach Ende des Dr. Karl-Renner-Ringes bis zur Kreuzung mit der Universitätsstraße (jeweils bis zum Fahrbahnrand des kreuzenden Straßenzuges), die Einmündungen Löwelstraße und Josef-Meindrad-Platz zum Universitätsring sowie die Löwelstraße hinter dem Burgtheater. Weiters die gesamte Oppolzergasse bis hin zur Schreyvogelgasse (von Höhe ONr 3 – 5) sowie der angrenzenden Mülker Bastei (Platz u. gesamte Gasse bis zur Kreuzung mit der Schottengasse).

Wien 1., Reichsratsstraße von der Kreuzung Schmerlingplatz (bis zum Rathausvorplatz) inklusive Stadiongasse (von Höhe ONr 2 – 4) bis zur Kreuzung Bartensteingasse (von Höhe ONr 11 – 15). Wien 1., Reichsratsstraße von der Kreuzung Liebiggasse (bis zum Rathausvorplatz) inklusive Grillparzerstraße (von Höhe ONr 1 -3) bis zur Kreuzung Ebdorferstraße (von Höhe ONr 1 – 5).

Wien 1., Felderstraße (von Höhe ONr 6 - 8) bis zur Kreuzung Rathausstraße/Friedrich-Schmidt-Platz. Rathausstraße/Friedrich-Schmidt-Platz (Höhe ONr 1) bis zur Kreuzung Lichtenfelsgasse. Lichtenfelsgasse (von ONr. 5 – 7) bis zur Kreuzung Bartensteingasse.

Wien 1., Rathausplatz

Die gesamte asphaltierte Fläche des Rathausplatzes inklusive des gesamten Rathausparkes links- u. rechtsseitig des Platzes.

Wien 1., Garage Rathausplatz

Zufahrt zur Rathausgarage in Wien 1., Universitätsring Nebenfahrbahn Seite Parlament sowie der gesamte Garagenbereich (alle Etagen).

§ 2. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, die Kleidung, die Fahrzeuge und mitgeführten Behältnisse der Menschen, die den Zutritt zu dieser Veranstaltung begehren, zu durchsuchen.

§ 3. Im Falle der Weigerung die Kleidung, die Fahrzeuge und mitgeführten Behältnisse durchsuchen zu lassen, sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigt, diese Menschen vom Zutritt zur Veranstaltung auszuschließen.

§ 4. Dieser Ausschluss von der Veranstaltung kann gemäß § 50 des Sicherheitspolizeigesetzes von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes auch zwangsweise durchgesetzt werden.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit ihrer Kundmachung (Anschlag an der Veranstaltungsstätte) in Kraft.

Anlage:

- Planskizze Sicherheitsbereich Rathausplatz

Wien, 07.05.2026

Der Landespolizeipräsident:


Dr. Pürstl

